

Satzung

der Turn- und Sportgemeinschaft Königslutter e.V.

Präambel	Präambel
<p>Die Sportbewegung muss heute mehr denn je dem Einzelnen Möglichkeiten zu körperlicher Betätigung anbieten. Sie muss darüber hinaus den Gefahren entgegentreten, die unserer Gesellschaft durch die zunehmende Technisierung erwachsen, und sie muss fördernd helfen, Gemeinsamkeiten und zwischenmenschliche Beziehungen zu schaffen. Diese Lage verlangt die Zusammenfassung aller gleichgerichteter Kräfte und fordert erhöhte Anstrengungen.</p> <p>Aus dieser Erkenntnis heraus haben sich im Jahr 1975 sporttreibende Vereine unserer Stadt zu einem Verein zusammengeschlossen. Mit der Verpflichtung, dem Sport im olympischen Sinne zu dienen, seine Ausbreitung und praktische Ausübung zu fördern und im Geiste der Gleichberechtigung und der sportlichen Kameradschaft zusammenzuarbeiten, gibt sich unser Verein folgende Satzung:</p>	<p>Die Sportbewegung muss heute mehr denn je dem Einzelnen Möglichkeiten zu körperlicher Betätigung anbieten. Sie muss darüber hinaus den Gefahren entgegentreten, die unserer Gesellschaft durch die zunehmende Technisierung erwachsen, und sie muss fördernd helfen, Gemeinsamkeiten und zwischenmenschliche Beziehungen zu schaffen. Diese Lage verlangt die Zusammenfassung aller gleichgerichteter Kräfte und fordert erhöhte Anstrengungen.</p> <p>Aus dieser Erkenntnis heraus haben sich im Jahr 1975 sporttreibende Vereine unserer Stadt zu einem Verein zusammengeschlossen. Mit der Verpflichtung, dem Sport im olympischen Sinne zu dienen, seine Ausbreitung und praktische Ausübung zu fördern und im Geiste der Gleichberechtigung und der sportlichen Kameradschaft zusammenzuarbeiten, gibt sich unser Verein folgende Satzung:</p>
<p>§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und äußere Kennzeichen des Vereins</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und äußere Kennzeichen des Vereins</p>
<p>1. Der Verein trägt den Namen "Turn- und Sportgemeinschaft Königslutter e.V.". In Kurzform wird er "TSGK" genannt. Er bildet eine Gemeinschaft, die ihren Ursprung in dem 1862 gegründeten Männer-Turn-Verein e.V., der 1881 gegründeten Turnerbrüderschaft e.V. und des als Nachfolge 1945 gegründeten Turn- und Sportverein e.V. findet. Das Jahr 1862 gilt damit als Gründungsjahr unseres Vereins.</p>	<p>1. Der Verein trägt den Namen "Turn- und Sportgemeinschaft Königslutter e.V.". In Kurzform wird er "TSGK" genannt. Er bildet eine Gemeinschaft, die ihren Ursprung in dem 1862 gegründeten Männer-Turn-Verein e.V., der 1881 gegründeten Turnerbrüderschaft e.V. und des als Nachfolge 1945 gegründeten Turn- und Sportverein e.V. findet. Das Jahr 1862 gilt damit als Gründungsjahr unseres Vereins.</p>
<p>2. Sitz des Vereins ist die Stadt Königslutter am Elm.</p>	<p>2. Sitz des Vereins ist die Stadt Königslutter am Elm.</p>
<p>3. Die TSGK ist ein eingetragener Verein. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt</p>	<p>3. Die TSGK ist ein eingetragener Verein. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch</p>

werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Rot und Blau; sie erscheinen in der Sportkleidung und in den Fahnen und Wimpeln. Das Vereinswappen ist identisch mit dem Stadtwappen und trägt als Zusatz die Buchstaben TSGK.	4. Die Vereinsfarben sind Rot und Blau; sie erscheinen in der Sportkleidung und in den Fahnen und Wimpeln. Das Vereinswappen ist identisch mit dem Stadtwappen und trägt als Zusatz die Buchstaben TSGK.
§ 2 Zweck, Merkmale und Aufgaben des Vereins	§ 2 Zweck, Merkmale und Aufgaben des Vereins
1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Bildung und Erziehung durch den freiwilligen Zusammenschluss von Personen jeden Alters und jeglichen Geschlechts, die Leibesübungen treiben und fördern möchten, sowie die Förderung der Entwicklung von jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten - zur eigenen Freude, zur Pflege der Gesundheit und zur Förderung der Leibesübungen überhaupt.	1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Bildung und Erziehung durch den freiwilligen Zusammenschluss von Personen jeden Alters und jeglichen Geschlechts, die Leibesübungen treiben und fördern möchten, sowie die Förderung der Entwicklung von jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten - zur eigenen Freude, zur Pflege der Gesundheit und zur Förderung der Leibesübungen überhaupt.
2. Der Verein befasst sich ausschließlich mit sportlichen Angelegenheiten sowie der Förderung der Entwicklung von jungen Menschen und will seinen Mitgliedern möglichst viele sportliche Betätigungsmöglichkeiten bieten. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen oder einseitige Stellungnahmen sind ausgeschlossen.	2. Der Verein befasst sich ausschließlich mit sportlichen Angelegenheiten sowie der Förderung der Entwicklung von jungen Menschen und will seinen Mitgliedern möglichst viele sportliche Betätigungsmöglichkeiten bieten. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen oder einseitige Stellungnahmen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein stellt sich die Aufgabe, sportfördernd und gemeinnützig tätig zu sein, Möglichkeiten zur körperlichen Betätigung anzubieten und Voraussetzungen für gute zwischenmenschliche Beziehungen zu schaffen.	3. Der Verein stellt sich die Aufgabe, sportfördernd und gemeinnützig tätig zu sein, Möglichkeiten zur körperlichen Betätigung anzubieten und Voraussetzungen für gute zwischenmenschliche Beziehungen zu schaffen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: a) Die Betreuung, Ausbildung und Förderung ihrer Mitglieder, b) die Überwachung des gesamten Sportbetriebs aller Hauptabteilungen, Gruppen und Jugendgruppen, c) die Förderung der Entwicklung von Kindern durch die Unterhaltung entsprechender Einrichtungen, d) die Durchführung und Beaufsichtigung von Veranstaltungen gesellschaftlicher und sportlicher Art, e) die gemeinnützige Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, f) die Wahrung der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.	Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: a) Die Betreuung, Ausbildung und Förderung ihrer Mitglieder, b) die Überwachung des gesamten Sportbetriebs aller Hauptabteilungen, Gruppen und Jugendgruppen, c) die Förderung der Entwicklung von Kindern durch die Unterhaltung entsprechender Einrichtungen, d) die Durchführung und Beaufsichtigung von Veranstaltungen gesellschaftlicher und sportlicher Art, e) die gemeinnützige Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, f) die Wahrung der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
§ 3 Mitgliedschaft: Erwerb, Beginn, Erlöschen, Ehrenmitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft: Erwerb, Beginn, Erlöschen, Ehrenmitgliedschaft

<p>1. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person mit Hilfe einer schriftlichen Anmeldung erwerben. Zur Deckung von Verwaltungskosten hat der/die Antragsteller/in eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe in der Hauptversammlung festgelegt wird.</p>	<p>1. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person mit Hilfe einer schriftlichen Anmeldung erwerben. Zur Deckung von Verwaltungskosten hat der/die Antragsteller/in eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe in der Hauptversammlung festgelegt wird.</p>
<p>2. Jedes neue Mitglied erhält ein Begrüßungsschreiben, in dem festgestellt wird, wann die Mitgliedschaft beginnt und in welcher Höhe die Beiträge zu entrichten sind.</p>	<p>2. Jedes neue Mitglied erhält ein Begrüßungsschreiben, in dem festgestellt wird, wann die Mitgliedschaft beginnt und in welcher Höhe die Beiträge zu entrichten sind.</p>
<p>3. Der Austritt aus dem Verein muss spätestens einen Monat vor dem Quartalsende schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen ist zusätzlich - wie bei der Anmeldung - die schriftliche Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich. Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des Kalendervierteljahrs. Vereinseigentum ist gegebenenfalls bis zu diesem Termin dem Vorstand auszuhändigen. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.</p>	<p>3. Der Austritt aus dem Verein muss spätestens einen Monat vor dem Quartalsende schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen ist zusätzlich - wie bei der Anmeldung - die schriftliche Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich. Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des Kalendervierteljahrs. Vereinseigentum ist gegebenenfalls bis zu diesem Termin dem Vorstand auszuhändigen. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.</p>
<p>Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung seine/ihre Beitragsschuld gegenüber dem Verein nicht begleicht. Die Beitragsschuld bleibt auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen und ist, einschließlich einer Verwaltungsgebühr und eventuell vom Ehrenrat verhängter Bußen, im Zwangsverfahren eintreibbar.</p>	<p>Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung seine/ihre Beitragsschuld gegenüber dem Verein nicht begleicht. Die Beitragsschuld bleibt auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen und ist, einschließlich einer Verwaltungsgebühr und eventuell vom Ehrenrat verhängter Bußen, im Zwangsverfahren eintreibbar.</p>
<p>Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgesprochen werden bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - groben Verstößen gegen die Satzung oder die Belange des Vereins, - unehrenhaftem Verhalten, - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. <p>Dem/der Betroffenen wird der Ausschluss aus dem Verein schriftlich mitgeteilt. Er/sie hat das Recht, binnen 14 Tagen dem Beschluss schriftlich zu widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat. Sein Beschluss ist endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des/der Betroffenen als Mitglied.</p>	<p>Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgesprochen werden bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - groben Verstößen gegen die Satzung oder die Belange des Vereins, - unehrenhaftem Verhalten, - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. <p>Dem/der Betroffenen wird der Ausschluss aus dem Verein schriftlich mitgeteilt. Er/sie hat das Recht, binnen 14 Tagen dem Beschluss schriftlich zu widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat. Sein Beschluss ist endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des/der Betroffenen als Mitglied.</p>
<p>4. Wer sich um den Verein durch langjährige Mitgliedschaft oder Besonderheiten verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Ehrenrates oder des Vorstandes und durch Beschluss des Hauptausschusses zum Ehrenmitglied ernannt oder anderweitig ausgezeichnet werden (siehe Ehrennadelordnung).</p>	<p>4. Wer sich um den Verein durch langjährige Mitgliedschaft oder Besonderheiten verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Ehrenrates oder des Vorstandes und durch Beschluss des Hauptausschusses zum Ehrenmitglied ernannt oder anderweitig ausgezeichnet werden (siehe Ehrennadelordnung).</p>
<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>

<p>1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind wahlberechtigt und haben Stimmrecht in den Hauptversammlungen. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl der Jugendvertreter/innen haben alle Mitglieder des Vereins vom 10. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter/innen können Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an gewählt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Sonderregelungen legt der Vorstand fest.</p>	<p>1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind wahlberechtigt und haben Stimmrecht in den Hauptversammlungen. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl der Jugendvertreter/innen haben alle Mitglieder des Vereins vom 10. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter/innen können Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an gewählt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Sonderregelungen legt der Vorstand fest.</p>
<p>2. Die Satzung, Ordnungen sowie Beschlüsse von Vereinsorganen sind verbindlich einzuhalten. Die Ziele und Interessen des Vereins sind nach besten Kräften zu unterstützen. Das Vereinseigentum und das mitbenutzte Eigentum anderer ist schonend und pfleglich zu behandeln. Bei Wettkämpfen oder öffentlichen Auftritten ist die vom Vorstand oder der Abteilungsleitung vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.</p>	<p>2. Die Satzung, Ordnungen sowie Beschlüsse von Vereinsorganen sind verbindlich einzuhalten. Die Ziele und Interessen des Vereins sind nach besten Kräften zu unterstützen. Das Vereinseigentum und das mitbenutzte Eigentum anderer ist schonend und pfleglich zu behandeln. Bei Wettkämpfen oder öffentlichen Auftritten ist die vom Vorstand oder der Abteilungsleitung vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.</p>
<p>§ 5 Gliederung des Vereins</p>	<p>§ 5 Gliederung des Vereins</p>
<p>1. Die TSGK gliedert sich entsprechend der in ihr betriebenen Sportarten in Hauptabteilungen. Die Hauptabteilungen werden der entsprechenden Sportart, dem Lebensalter und dem Geschlecht der Mitglieder gemäß in Abteilungen, Übungsgruppen und Mannschaften unterteilt. Dieser Unterteilung entsprechend und in Anpassung an die räumlichen und zeitlichen Möglichkeiten werden jährlich mindestens zweimal die Übungszeiten überprüft und neu festgesetzt.</p>	<p>1. Die TSGK gliedert sich entsprechend der in ihr betriebenen Sportarten in Hauptabteilungen. Die Hauptabteilungen werden der entsprechenden Sportart, dem Lebensalter und dem Geschlecht der Mitglieder gemäß in Abteilungen, Übungsgruppen und Mannschaften unterteilt. Dieser Unterteilung entsprechend und in Anpassung an die räumlichen und zeitlichen Möglichkeiten werden jährlich mindestens zweimal die Übungszeiten überprüft und neu festgesetzt.</p>
<p>§ 6 Organe des Vereins</p>	<p>§ 6 Organe des Vereins</p>
<p>Die Organe des Vereins sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Ausschüsse d) der Ehrenrat, Der Ehrenrat wird von der Hauptversammlung gewählt und besteht aus bis zu 6 Mitgliedern. Die Ehrenratsmitglieder wählen ihre/n Vorsitzende/n selbst. Diese/r ist Mitglied im Öffentlichkeitsausschuss.</p>	<p>Die Organe des Vereins sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Ausschüsse d) der Ehrenrat, Der Ehrenrat wird von der Hauptversammlung gewählt und besteht aus bis zu 6 Mitgliedern. Die Ehrenratsmitglieder wählen ihre/n Vorsitzende/n selbst. Diese/r ist Mitglied im Öffentlichkeitsausschuss.</p>
<p>§ 7 Die Hauptversammlung</p>	<p>§ 7 Die Hauptversammlung</p>
<p>1. Die Hauptversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, spätestens ein Vierteljahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</p>	<p>1. Die Hauptversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, spätestens ein Vierteljahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</p>

<p>Der Vorstand beruft die Versammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten, durch Hinweis in den Tageszeitungen oder durch schriftliche Einzelbenachrichtigung.</p>	<p>Der Vorstand beruft die Versammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten, durch Hinweis in den Tageszeitungen, elektronisch oder durch schriftliche Einzelbenachrichtigung. Die Hauptversammlung kann in digitaler Form durchgeführt werden.</p>
<p>2. Die ordentliche Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die auch schriftlich gegeben werden können. - Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen. - Die Entlastung des Vorstandes. - Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Jugendausschusses. - Die Bestätigung der in den Abteilungen gewählten Hauptabteilungsleiter/innen und des/der durch die Jugendvertreter/innen der Abteilungen gewählten Vorsitzenden des Jugendausschusses. - Die Wahl der Kassenprüfer/innen und des Ehrenrats. - Die Festsetzung der Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen - Die Genehmigung außergewöhnlicher, insbesondere hoher Ausgaben. - Die Behandlung von Anträgen, insbesondere zur Satzungsänderung, über die Auflösung des Vereins oder das Zusammenschließen mit anderen Vereinen. 	<p>2. Die ordentliche Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die auch schriftlich gegeben werden können. - Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen. - Die Entlastung des Vorstandes. - Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Jugendausschusses. - Die Bestätigung der in den Abteilungen gewählten Hauptabteilungsleiter/innen und des/der durch die Jugendvertreter/innen der Abteilungen gewählten Vorsitzenden des Jugendausschusses. - Die Wahl der Kassenprüfer/innen und des Ehrenrats. - Die Festsetzung der Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen - Die Genehmigung außergewöhnlicher, insbesondere hoher Ausgaben. - Die Behandlung von Anträgen, insbesondere zur Satzungsänderung, über die Auflösung des Vereins oder das Zusammenschließen mit anderen Vereinen.
<p>3. Anträge an die ordentliche Hauptversammlung sind entsprechend der Geschäftsordnung an den Vorstand zu richten.</p>	<p>3. Anträge an die ordentliche Hauptversammlung sind entsprechend der Geschäftsordnung an den Vorstand zu richten.</p>
<p>4. Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der/die Vereinsvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen.</p>	<p>4. Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der/die Vereinsvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen.</p>
<p>5. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist in gleicher Form und mit gleicher Frist wie die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins fordert. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom/n der Vereinsvorsitzenden sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.</p>	<p>5. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist in gleicher Form und mit gleicher Frist wie die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins fordert. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom/n der Vereinsvorsitzenden sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.</p>
<p>§ 8 Der Vorstand</p>	<p>§ 8 Der Vorstand</p>
<p>1. Dem Vorstand gehören an: - Der/Die Vereinsvorsitzende,</p>	<p>Ä 1. Dem Vorstand gehören an: - Der/Die Vereinsvorsitzende,</p>

<ul style="list-style-type: none"> - der/die Vorsitzende des Finanz- und Verwaltungsausschusses, - der/die Vorsitzende des Öffentlichkeitsausschusses, - der/die Vorsitzende des Sportausschusses, - der/die Vorsitzende des Jugendausschusses. 	<ul style="list-style-type: none"> - der/die Vorsitzende des Finanz- und Verwaltungsausschusses, - der/die Vorsitzende des Öffentlichkeitsausschusses, - der/die Vorsitzende des Sportausschusses, - der/die Vorsitzende des Jugendausschusses, und bis zu 4 Beisitzern.
<p>2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der/die Vereinsvorsitzende - der/die Vorsitzende des Finanz- und Verwaltungsausschusses (stellvertretende/r Vereinsvorsitzende/r) - der/die Vorsitzende des Öffentlichkeitsausschusses (stellvertretende/r Vereinsvorsitzende/r). <p>Mindestens 2 Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.</p>	<p>Ä 2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der/die Vereinsvorsitzende - der/die Vorsitzende des Finanz- und Verwaltungsausschusses (stellvertretende/r Vereinsvorsitzende/r) - der/die Vorsitzende des Öffentlichkeitsausschusses (stellvertretende/r Vereinsvorsitzende/r). - der/die Vorsitzende des Sportausschusses (stellvertretende/r Vereinsvorsitzende/r) <p>Mindestens 2 Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.</p>
<p>3. Die Vorstandsmitglieder werden auf jeweils höchstens zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der ausscheidende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p>	<p>3. Die Vorstandsmitglieder werden auf jeweils höchstens zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der ausscheidende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p>
<p>4. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.</p> <p>Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung - Abfassung des Jahres- und Finanzberichtes, des Rechnungsabschlusses und die Aufstellung des Haushaltsplanes, - die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereins Vermögens (ausgenommen im Falle der Vereinsauflösung), - die Empfehlung von Richtlinien für die sportlichen Aufgaben des Vereins. 	<p>4. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.</p> <p>Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung - Abfassung des Jahres- und Finanzberichtes, des Rechnungsabschlusses und die Aufstellung des Haushaltsplanes, - die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereins Vermögens (ausgenommen im Falle der Vereinsauflösung), - die Empfehlung von Richtlinien für die sportlichen Aufgaben des Vereins.
	<p>Ä 5. Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen. Besondere Vertreter sollen die Geschäfte des Vereines führen, dabei den Sportbetrieb organisieren und auch den Geschäftsstellenbetrieb leiten. Die Einzelheiten werden in einer gesonderten Ordnung festgelegt.</p>
<p>§ 9 Ausschüsse, Ehrenrat, Ordnungen</p>	<p>§ 9 Ausschüsse, Ehrenrat, Ordnungen</p>
<p>1. Die Arbeit in den Ausschüssen dient der Unterstützung des Vorstandes bei der Erreichung</p>	<p>Ä 1. Die Arbeit in den Ausschüssen dient der Unterstützung des Vorstandes bei der Erreichung</p>

<p>vereinsumfassender Ziele. Sie ist in ihren Aufgabenbereichen abgesteckt und wird weitgehend durch fachspezifische Ordnungen geregelt.</p>	<p>vereinsumfassender Ziele. Sie ist in ihren Aufgabenbereichen abgesteckt und wird weitgehend durch fachspezifische Ordnungen geregelt. Sämtliche Sitzungen können bei Bedarf online durchgeführt werden.</p>
<p>2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus den Hauptabteilungen für die Dauer von zwei Jahren delegiert. Sie werden in den ordentlichen Hauptversammlungen vorangehenden Abteilungsversammlungen gewählt. Der Vorstand kann außerdem weitere Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Für den Jugendausschuss wählen die Jugendlichen der einzelnen Hauptabteilungen je zwei Vertreter/innen. Der Hauptausschuss besteht aus den Hauptabteilungsleitern und den Vorstandsmitgliedern.</p>	<p>2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus den Hauptabteilungen für die Dauer von zwei Jahren delegiert. Sie werden in den ordentlichen Hauptversammlungen vorangehenden Abteilungsversammlungen gewählt. Der Vorstand kann außerdem weitere Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Für den Jugendausschuss wählen die Jugendlichen der einzelnen Hauptabteilungen je zwei Vertreter/innen. Der Hauptausschuss besteht aus den Hauptabteilungsleitern und den Vorstandsmitgliedern.</p>
<p>3. Vorsitzende der Ausschüsse sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Jugendausschuss gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Er/sie muss volljährig sein.</p> <p>Als Leiter/in des Hauptausschusses fungiert der/die Vereinsvorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter. In den anderen Ausschüssen wird der/die stellvertretende Ausschussvorsitzende aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt Er/sie vertritt den/die Ausschussvorsitzende/n ohne Stimmrecht im Vorstand.</p>	<p>3. Vorsitzende der Ausschüsse sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Jugendausschuss gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Er/sie muss volljährig sein.</p> <p>Als Leiter/in des Hauptausschusses fungiert der/die Vereinsvorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter. In den anderen Ausschüssen wird der/die stellvertretende Ausschussvorsitzende aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt Er/sie vertritt den/die Ausschussvorsitzende/n ohne Stimmrecht im Vorstand.</p>
<p>4. Der Ehrenrat unterscheidet sich von den anderen Ausschüssen dadurch, dass seine Mitglieder von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt werden und er seine Aufgaben außerhalb des Vorstandes wahrnimmt.</p>	<p>4. Der Ehrenrat unterscheidet sich von den anderen Ausschüssen dadurch, dass seine Mitglieder von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt werden und er seine Aufgaben außerhalb des Vorstandes wahrnimmt.</p>
<p>5. Die Ordnungen werden folgenden Ausschüssen zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hauptausschuss <ul style="list-style-type: none"> - ohne spezielle Ordnung b) Finanz- und Verwaltungsausschuss <ul style="list-style-type: none"> - Finanz- und Beitragsordnung c) Öffentlichkeitsausschuss <ul style="list-style-type: none"> - Rechts- und Strafordnung d) Sportausschuss <ul style="list-style-type: none"> - Sportordnung e) Jugendausschuss <ul style="list-style-type: none"> - Jugendordnung f) Ehrenrat <ul style="list-style-type: none"> - Ehrenordnung 	<p>Ä 5. Die Ordnungen werden folgenden Ausschüssen zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hauptausschuss <ul style="list-style-type: none"> - ohne spezielle Ordnung b) Finanz- und Verwaltungsausschuss <ul style="list-style-type: none"> - Finanz- und Beitragsordnung c) Öffentlichkeitsausschuss <ul style="list-style-type: none"> - Rechts- und Strafordnung d) Sportausschuss <ul style="list-style-type: none"> - Sportordnung e) Jugendausschuss <ul style="list-style-type: none"> - Jugendordnung f) Ehrenrat <ul style="list-style-type: none"> - Ehrenordnung g) Besondere Vertreter

	- Geschäftsführungsordnung
6. Über die genannten Ordnungen hinaus gibt es noch eine Geschäftsordnung und eine Arbeitsordnung.	6. Über die genannten Ordnungen hinaus gibt es noch eine Geschäftsordnung und eine Arbeitsordnung.
Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Tagungen, Sitzungen und Versammlungen der TSGK. In der Arbeitsordnung werden die Kompetenzen der Vorsitzenden aufgezeigt und die Aufgabenbereiche abgegrenzt. Sinngemäß gilt das auch für die Aufgaben der Ausschüsse. Alle Ordnungen müssen im Sinne der Satzung abgefasst sein. Sie werden vom Hauptausschuss beschlossen. Die Jugendordnung gibt sich die Jugend der TSGK selbst.	Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Tagungen, Sitzungen und Versammlungen der TSGK. In der Arbeitsordnung werden die Kompetenzen der Vorsitzenden aufgezeigt und die Aufgabenbereiche abgegrenzt. Sinngemäß gilt das auch für die Aufgaben der Ausschüsse. Alle Ordnungen müssen im Sinne der Satzung abgefasst sein. Sie werden vom Hauptausschuss beschlossen. Die Jugendordnung gibt sich die Jugend der TSGK selbst.
7. Aufgaben der Ausschüsse und des Ehrenrats	7. Aufgaben der Ausschüsse und des Ehrenrats
a) Der Hauptausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes, - beschließt die Ordnungen des Vereins und - zeichnet Mitglieder aus, die vom Ehrenrat oder dem Vorstand vorgeschlagen werden, unter anderem durch Ernennung der Ehrenmitgliedschaft.	a) Der Hauptausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes, - beschließt die Ordnungen des Vereins und - zeichnet Mitglieder aus, die vom Ehrenrat oder dem Vorstand vorgeschlagen werden, unter anderem durch Ernennung der Ehrenmitgliedschaft.
b) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss ist zuständig für: - die Bearbeitung von Grundsätzen für die Finanzwirtschaft des Vereins - den Entwurf des Haushaltsplanes - die Beratung des Rechnungsabschlusses - die Beratung des Vorstandes in allen finanz- und verwaltungstechnischen Sachfragen einschließlich der Verwaltung der Geschäftsstelle und des Vereinsheims.	b) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss ist zuständig für: - die Bearbeitung von Grundsätzen für die Finanzwirtschaft des Vereins - den Entwurf des Haushaltsplanes - die Beratung des Rechnungsabschlusses - die Beratung des Vorstandes in allen finanz- und verwaltungstechnischen Sachfragen einschließlich der Verwaltung der Geschäftsstelle und des Vereinsheims.
c) Der Öffentlichkeitsausschuss ist zuständig - für die Redaktion von Vereinsmitteilungen, an deren Publikation und die Herausgabe von Presseerklärungen - für die Planung und Durchführung geselliger Veranstaltungen des Vereins - für die Wahrnehmung sozialer Belange des Vereins - bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung - bei Streitigkeiten von Vereinsorganen über deren Zuständigkeit - bei Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein und dessen Organen.	c) Der Öffentlichkeitsausschuss ist zuständig - für die Redaktion von Vereinsmitteilungen, an deren Publikation und die Herausgabe von Presseerklärungen - für die Planung und Durchführung geselliger Veranstaltungen des Vereins - für die Wahrnehmung sozialer Belange des Vereins - bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung - bei Streitigkeiten von Vereinsorganen über deren Zuständigkeit - bei Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein und dessen Organen.
d) Der Sportausschuss ist zuständig für - die Beratung und Koordination von Maßnahmen zur Entwicklung und Durchführung des Breiten-	d) Der Sportausschuss ist zuständig für - die Beratung und Koordination von Maßnahmen zur Entwicklung und Durchführung des Breiten-

<p>und Leistungssports und dessen Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Planung und Durchführung aller abteilungsübergreifender Sportveranstaltungen - die Aufstellung von Zeitplänen und Hallenplänen für den Sportbetrieb. 	<p>und Leistungssports und dessen Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Planung und Durchführung aller abteilungsübergreifender Sportveranstaltungen - die Aufstellung von Zeitplänen und Hallenplänen für den Sportbetrieb.
<p>e) Der Jugendausschuss ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Belange der Kinder und Jugendlichen - die Beratung und Koordination der Vereinsjugendarbeit in allen Belangen des Sports und der Freizeit - die Planung und Durchführung aller gemeinsamen Jugend-Veranstaltungen des Vereins - die Vertretung der Vereinsjugend gegenüber dem Verein und anderen (außenstehenden) Jugendorganisationen. 	<p>e) Der Jugendausschuss ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Belange der Kinder und Jugendlichen - die Beratung und Koordination der Vereinsjugendarbeit in allen Belangen des Sports und der Freizeit - die Planung und Durchführung aller gemeinsamen Jugend-Veranstaltungen des Vereins - die Vertretung der Vereinsjugend gegenüber dem Verein und anderen (außenstehenden) Jugendorganisationen.
<p>f) Der Ehrenrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - berät über Ehrungen von Mitgliedern des Vereins entsprechend der Ehrenordnung - berät und entscheidet über Bußen - entscheidet über einen nach § 3,3. eingelegten schriftlichen Widerspruch. 	<p>f) Der Ehrenrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - berät über Ehrungen von Mitgliedern des Vereins entsprechend der Ehrenordnung - berät und entscheidet über Bußen - entscheidet über einen nach § 3,3. eingelegten schriftlichen Widerspruch.
<p>§ 10 Die Arbeit in den Hauptabteilungen</p>	<p>§ 10 Die Arbeit in den Hauptabteilungen</p>
<p>1. Die Hauptabteilungen arbeiten weitgehend selbständig. Die Selbständigkeit darf jedoch nie so weit gehen, dass sie im Widerspruch zu der Satzung, zu den Ordnungen oder zum Vereinsgeschehen steht.</p>	<p>1. Die Hauptabteilungen arbeiten weitgehend selbständig. Die Selbständigkeit darf jedoch nie so weit gehen, dass sie im Widerspruch zu der Satzung, zu den Ordnungen oder zum Vereinsgeschehen steht.</p>
<p>2. Der/die Hauptabteilungsleiter/in vertritt seine/ihre Abteilung dem größeren Verband und dem Vorstand gegenüber vollverantwortlich. Er/sie sorgt für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner/ihrer Abteilung, insbesondere im Einklang mit den Anforderungen und Gewohnheiten seines/ihrer Verbandes.</p>	<p>2. Der/die Hauptabteilungsleiter/in vertritt seine/ihre Abteilung dem größeren Verband und dem Vorstand gegenüber vollverantwortlich. Er/sie sorgt für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner/ihrer Abteilung, insbesondere im Einklang mit den Anforderungen und Gewohnheiten seines/ihrer Verbandes.</p>
<p>3. Dem/der Hauptabteilungsleiter/in stehen Mitarbeiter/innen zur Seite, die aus der Abteilung zu wählen sind und deren Aufgaben sich aus den Belangen der Hauptabteilungen und Ausschüsse ergeben. Die Wahl- und Abstimmungsbestimmungen der Satzung sind sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>3. Dem/der Hauptabteilungsleiter/in stehen Mitarbeiter/innen zur Seite, die aus der Abteilung zu wählen sind und deren Aufgaben sich aus den Belangen der Hauptabteilungen und Ausschüsse ergeben. Die Wahl- und Abstimmungsbestimmungen der Satzung sind sinngemäß anzuwenden.</p>
<p>4. Einnahmen sind mit dem Verein zu verrechnen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplanes und mit Zustimmung des Vorstandes getätigt werden.</p>	<p>4. Einnahmen sind mit dem Verein zu verrechnen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplanes und mit Zustimmung des Vorstandes getätigt werden.</p>
<p>§ 11 Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungen</p>	<p>§ 11 Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungen</p>
<p>1. Alle Wahlen sind grundsätzlich offen. Sie müssen aber auf Antrag eines stimmberechtigten</p>	<p>1. Alle Wahlen sind grundsätzlich offen. Sie müssen aber auf Antrag eines stimmberechtigten</p>

Mitgliedes geheim erfolgen.	Mitgliedes geheim erfolgen.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen ein zweiter Wahlgang. Wenn wieder Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los. Bei anderen Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.	2. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen ein zweiter Wahlgang. Wenn wieder Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los. Bei anderen Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und des Beschlusses zur Auflösung des Vereins werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.	3. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und des Beschlusses zur Auflösung des Vereins werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
4. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung erfolgen.	4. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung erfolgen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.	5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
§ 12 Bestimmungen über Beiträge, Finanzen, Kassenprüfung und Vermögen	§ 12 Bestimmungen über Beiträge, Finanzen, Kassenprüfung und Vermögen
1. Beiträge sind entsprechend der Beitragsordnung auf das Konto des Vereins zu entrichten. Über Höhe der Beiträge beschließt die Hauptversammlung. Ermäßigung aus sozialen Gründen soll gewährt werden.	1. Beiträge sind entsprechend der Beitragsordnung auf das Konto des Vereins zu entrichten. Über Höhe der Beiträge beschließt die Hauptversammlung. Ermäßigung aus sozialen Gründen soll gewährt werden.
2. Das Finanzwesen wird durch die Finanzordnung geregelt. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen in einem Haushaltsplan vermerkt sein und ordnungsgemäß verbucht werden.	2. Das Finanzwesen wird durch die Finanzordnung geregelt. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen in einem Haushaltsplan vermerkt sein und ordnungsgemäß verbucht werden.
3. Die Hauptversammlung wählt mindestens 3 Kassenprüfer/innen für 2 Jahre. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Weitere Prüfungen durch die Kassenprüfer/innen sind nach Anmeldung zulässig.	3. Die Hauptversammlung wählt mindestens 3 Kassenprüfer/innen für 2 Jahre. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Weitere Prüfungen durch die Kassenprüfer/innen sind nach Anmeldung zulässig.
Die Prüfung soll sich nicht nur auf die Richtigkeit der Kassen- und Buchführung beschränken, sondern es ist besonders darauf zu achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung eingehalten und alle Ausgaben zweckentsprechend geleistet werden.	Die Prüfung soll sich nicht nur auf die Richtigkeit der Kassen- und Buchführung beschränken, sondern es ist besonders darauf zu achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung eingehalten und alle Ausgaben zweckentsprechend geleistet werden.
Den Prüfern sind zur Durchführung ihrer Aufgaben alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung ist die	Den Prüfern sind zur Durchführung ihrer Aufgaben alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen. Bei

Entlastung des/der Vorsitzenden des Finanz- und Verwaltungsausschusses und der übrigen Vorstandsmitglieder zu beantragen.	ordnungsgemäßer Kassenführung ist die Entlastung des/der Vorsitzenden des Finanz- und Verwaltungsausschusses und der übrigen Vorstandsmitglieder zu beantragen.
Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.	Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
4. Der Verein als gemeinnütziges Unternehmen verwaltet das Vermögen im Sinne des BGB. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile. Ihre Beiträge, Einnahmen anderer Art sowie das Vereinsvermögen werden ausschließlich im Sinne der Satzung verwandt. Niemand darf durch zweckentfremdete Ausgaben oder ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden. Über den Erwerb oder Verkauf von Haus- und Grundbesitz entscheidet die Hauptversammlung.	4. Der Verein als gemeinnütziges Unternehmen verwaltet das Vermögen im Sinne des BGB. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile. Ihre Beiträge, Einnahmen anderer Art sowie das Vereinsvermögen werden ausschließlich im Sinne der Satzung verwandt. Niemand darf durch zweckentfremdete Ausgaben oder ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden. Über den Erwerb oder Verkauf von Haus- und Grundbesitz entscheidet die Hauptversammlung.
§ 13 Bestimmungen bei Auflösung des Vereins	§ 13 Bestimmungen bei Auflösung des Vereins
1. Die Auflösung des Vereins kann nur nach den Bestimmungen des § 11, 4. dieser Satzung erfolgen.	1. Die Auflösung des Vereins kann nur nach den Bestimmungen des § 11, 4. dieser Satzung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Königslutter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des freien Sports in Königslutter zu verwenden hat.	2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Königslutter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des freien Sports in Königslutter zu verwenden hat.
3. Die Auflösung des Vereins ist gleichbedeutend mit dem Erlöschen dieser Satzung und mit der Streichung und Löschung im Vereinsregister.	3. Die Auflösung des Vereins ist gleichbedeutend mit dem Erlöschen dieser Satzung und mit der Streichung und Löschung im Vereinsregister.
§ 14 Schlussbestimmung	§ 14 Schlussbestimmung
1. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sind ergänzend und in Zweifelsfällen zu dieser Satzung anzuwenden.	1. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sind ergänzend und in Zweifelsfällen zu dieser Satzung anzuwenden.
2. Die in dieser Satzung aufgeführten Ordnungen regeln das Geschäftsgebaren und den gesamten Betrieb des Vereins und sind im Sinne der Satzung zu befolgen.	2. Die in dieser Satzung aufgeführten Ordnungen regeln das Geschäftsgebaren und den gesamten Betrieb des Vereins und sind im Sinne der Satzung zu befolgen.
3. Die Satzung ist am 28. Februar 1986 beschlossen und am 18.03.2005 geändert worden.	Ä 3. Die Satzung ist am 28. Februar 1986 beschlossen und am 17.03.2023 geändert worden.